

Probleme mit der Beihilfe: Nichtanerkennung von Begründungen

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

unser gemeinsamer Behandlungsvertrag beruht auf einem Vertrauensverhältnis. Für Ihr Vertrauen bedanken wir uns herzlich. Sie dürfen sich in unserer Praxis auf eine sorgfältige Behandlung unter Einhaltung hoher Qualitätsstandards verlassen.

Leider wird dieses Vertrauensverhältnis durch die Beihilfestellen in Bayern einer Belastung ausgesetzt: In einer zunehmenden Zahl von Fällen kürzt die Beihilfe in Bayern die Erstattung des Rechnungsbetrages, wenn dieser höhere Steigerungsfaktoren als den 2,3-fachen Gebührensatz der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) beinhaltet.

Zur Erläuterung:

Vor der Behandlung besprechen wir mit Ihnen ausführlich unser gesamtes Behandlungskonzept für Sie. Nach Ihrer Behandlung erhalten Sie eine privat Zahnärztliche Rechnung nach den Vorgaben der GOZ. Diese Rechnung wurde Ihnen bisher stets nach den beihilferechtlichen Grundsätzen von Ihrem Dienstherrn erstattet. Der Gebührenrahmen der GOZ, nach der diese Rechnungen erstellt wurden und werden, liegt zwischen dem 1,0- und 3,5-fachen Satz.

Die Bemessungsgrundlage für die Bewertung der einzelnen Gebührenpositionen, der sogenannte „Punktwert“, wurde in Deutschland seit 30 Jahren nicht angehoben. Daher liegt der durchschnittliche 2,3-fache GOZ-Satz heute für viele Gebührenpositionen unterhalb der Honorare für vergleichbare oder identische Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

In § 5 Abs. 2 der GOZ 2012 heißt es: „Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen.“ So kann der Zahnarzt Besonderheiten bei Ihrer Behandlung in der Rechnungsstellung berücksichtigen.

Die Beihilfestellen haben schon immer besondere Ansprüche an den Umfang von Begründungen gestellt. Grundlage hierfür sind die Beihilferichtlinien der jeweiligen Beihilfeträger (Bund, Land, Kommune). In den Beihilferichtlinien ist die Einschränkung enthalten, dass nur patientenbezogene Begründungen anerkannt werden. Außerdem soll aus der Begründung hervorgehen, wie sich der vorliegende Fall von der Masse der Behandlungsfälle unterscheidet. Die Einschränkungen sind sozusagen Besonderheiten des „Tarifes“, auch wenn sie nicht dem Wortlaut der Gebührenordnung entsprechen.

Diese Beurteilung liegt im Ermessen des für die Beihilfe zuständigen Dienstherrn, hat aber keinen Einfluss auf die Rechnungsstellung. Der Patient schuldet dem Zahnarzt den vollen Rechnungsbetrag unabhängig von der Höhe der Erstattung durch die Beihilfe. Die Erstattung Ihrer Rechnung ist also möglicherweise eingeschränkt, und Sie müssen die Differenz zwischen Rechnungsbetrag und Erstattungsbetrag selbst bezahlen.

Die Bayerische Landeszahnärztekammer hat in Gesprächen mit dem Landesamt für Finanzen und dem Bayerischen Beamtenbund vereinbart, durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe Lösungen für Fälle zu finden, in denen keine Erstattung der Rechnung in voller Höhe durch die Beihilfe erfolgte.

Was wir tun können:

Wir werden Ihnen nach einer korrekten Behandlung für unsere Bemühung eine korrekte Rechnung schreiben. Gerne werden wir Ihnen diese gegebenenfalls ausführlich erläutern. Selbstverständlich werden wir in der Rechnung die Begründungen für Faktorserhöhungen nach den Bestimmungen der GOZ anführen. Hilfestellung erhalten Sie auch bei Analog-Berechnungen (für neue, innovative zahnärztliche Leistungen, die – noch – nicht im Gebührenverzeichnis beschrieben sind). Und selbstverständlich werden wir Ihnen auch bei der Korrespondenz mit Ihrer Beihilfestelle bestmögliche Hilfe anbieten.

Was wir nicht tun können:

Wir können unsere Berechnung nicht auf den 2,3-fachen Faktor (= durchschnittliche Leistung) begrenzen, um Erstattungskürzungen auszuschließen.

Was Sie tun können, wenn Ihre Beihilfestelle Kürzungen vornimmt:

Aus unserer Sicht widersprechen Kürzungen durch die Beihilfe auf den 2,3-fachen Satz der staatlichen Fürsorgepflicht Ihnen gegenüber. Um eine Nacherstattung zu erreichen, legen Sie fristgerecht (innerhalb von 4 Wochen) und kostenfrei formlosen Widerspruch gegen den Beihilfebescheid ein.

Wir bedauern diese momentane Entwicklung sehr, möchten Ihnen aber weiterhin die bestmögliche Behandlung ange-deihen lassen. Zusatzkosten zu Ihren Lasten können wir aber leider nicht ausschließen.

Selbstverständlich sind wir für Sie bei noch offenen Fragen jederzeit erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Berger
Präsident



Dr. Rüdiger Schott
Vizepräsident

Diese Patienteninformation wurde überreicht durch die Praxis:

Praxisstempel